

Profelia.

Fondation de prévoyance
Vorsorgestiftung

Profelia
Vorsorgestiftung

Vorsorgereglement
Gültig ab 1. Januar 2024

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.	Allgemeine Begriffe	4
1.1	Definitionen und Abkürzungen	4
1.2	Eingetragene Partnerschaft.....	5
1.3	Altersbestimmung.....	5
1.4	Anteilige Aufteilung des Altersguthabens	5
1.5	Tarif- und Finanzkonditionen	5
2.	Organisation Zweck und Vertretung.....	5
2.1	Organisation.....	5
2.2	Zweck.....	5
2.3	Register für die berufliche Vorsorge	5
2.4	Vertretung.....	5
3.	Anschluss des Arbeitgebers an die Stiftung.....	6
4.	Art der Vorsorge	6
5.	Vorsorgereglement.....	6
6.	Meldepflichten des Arbeitgebers	6
7.	Meldepflichten der Versicherten, der Rentner und der Anspruchsberechtigten	7
8.	Information der Versicherten	7
II.	BEITRITT	8
9.	Beitriffsbedingungen.....	8
10.	Freiwilliger Beitritt	8
11.	Beitritt Selbständigerwerbender	8
12.	Aufnahme und Vorsorgedeckung.....	8
12.1	Aufnahme	8
12.2	Vorsorgedeckung	9
12.3	Erhöhung.....	9
12.4	Ende	9
12.5	Anzeigepflichtverletzung	9
13.	Eintrittsleistung	10
14.	Einkauf.....	10
14.1	Einkauf - Grundsatz.....	10
14.2	Vorfinanzierungskonto.....	11
14.3	Beschränkungen des Einkaufs	11
14.4	Finanzierung des Einkaufs	11
15.	Lohn.....	12
15.1	Massgeblicher Lohn	12
15.2	Versicherter Lohn	12
15.3	Änderung des Lohns und des Beschäftigungsgrads	12
15.4	Beibehaltung des versicherten Lohns	13
III.	VORSORGELEISTUNGEN	14
16.	Art der Leistungen	14
17.	Altersleistungen	14
17.1	Altersguthaben	14
17.2	Anspruch auf Leistungen.....	14
17.3	Altersrente.....	14
17.4	Vorzeitige Altersleistungen	14
17.5	Teilpensionierung	15
17.6	Aufgeschobene Zahlung der vorzeitigen Altersleistungen.....	15
17.6.bis	Weiterversicherung nach dem 58. Altersjahr	15
17.7	Aufschub der Altersleistungen.....	16
17.8	AHV-Überbrückungsrente	16
17.9	Alters-Kinderrente	16
17.10	Zusatzsparplan.....	17
18.	Todesfallleistungen	17
18.1	Anspruch auf Leistungen.....	17
18.2	Ehegattenrente.....	18
18.3	Rente für geschiedenen Ehegatten	18

18.4	Lebenspartnerrente	18
18.5	Herabsetzung	18
18.6	Waisenrente	19
18.7	Todesfallkapital	19
19.	Invaliditätsleistungen	20
19.1	Anspruch auf Leistungen	20
19.2	Invalidenrente	20
19.3	Invaliden-Kinderrente	20
19.4	Befreiung von der Bezahlung der Beiträge	20
19.5	Gemeinsame Bestimmungen betreffend die Invalidenleistungen	21
19.6	Mitwirkungspflicht	21
20.	Allgemeine Bestimmungen zu den Leistungen	22
20.1	Nachweis und Überprüfung des Anspruchs auf Leistungen	22
20.2	Der Begriff "Lebenspartner"	22
20.3	Der Begriff "Kind"	22
20.4	Form der Leistungen	22
20.5	Überentschädigung	23
20.6	Koordination mit der Unfall- und der Militärversicherung	23
20.7	Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden	23
20.8	Subrogation	23
20.9	Abtretung, Verpfändung, Verrechnung	23
20.10	Zahlung der Renten	24
20.11	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	24
20.12	Indexierung der Renten	24
20.13	Erfüllungsort	24
20.14	Verjährung	24
20.15	Scheidung	25
IV.	AUSTRITTSLEISTUNG	26
21.	Anspruch auf die Austrittsleistung	26
22.	Übertragung der Austrittsleistung	26
23.	Barauszahlung der Austrittsleistung	26
V.	WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG	26
24.	Wohneigentumsförderung	26
VI.	FINANZIERUNG	27
25.	Mittel der Stiftung	27
26.	Beiträge	27
26.1	Art und Betrag	27
26.2	Aufteilung	27
26.3	Zahlung	27
27.	Beitragsreserve	27
28.	Sicherheitsfonds	28
29.	Sanierungsmassnahmen	28
29.1	Zeitlich begrenzte Unterdeckung	28
29.2	Massnahmen bei Unterdeckung	28
VII.	WECHSEL DER VORSORGE-EINRICHTUNG UND TEILLIQUIDATION	29
30.	Kündigung des Anschlussvertrages	29
31.	Übernahme der Rentner	29
32.	Teilliquidation	29
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	29
33.	Streitigkeiten	29
34.	Änderung des Reglements und des Vorsorgeplans	29
35.	Inkrafttreten	29
IX.	ANHANG ZUM VORSORGEREGLEMENT	30

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Allgemeine Begriffe

1.1 Definitionen und Abkürzungen

Stiftung	Profelia Vorsorgestiftung
Vorsorgewerk	Autonomes oder gemeinschaftliches Vorsorgewerk innerhalb der Stiftung
Geschäftsführerin	Retraites Populaires
Versicherte	Jegliche Person, zu deren Gunsten Beiträge gezahlt werden
Rentner	Versicherte oder ehemalige Versicherte, die eine Alters- oder Invalidenrente der Stiftung beziehen
Anspruchsberechtigte	Jegliche Person, die Begünstigte von Leistungen ist
Lebenspartner	Jegliche Person, die Anspruch auf eine Lebenspartnerrente hat
Schattenrechnung	Individuelles Alterssparkonto, das nach den BVG-Mindestvorgaben geführt wird
Referenzalter	Referenzalter von Frauen und Männern gemäss AHV
Auffangeinrichtung	Stiftung Auffangeinrichtung BVG
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
WEFV	Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Invalidenversicherung
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung
MVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung
ZGB	Zivilgesetzbuch
OR	Obligationenrecht

Im vorliegenden Reglement können, wenn nichts anderes angegeben ist, mit der männlichen oder der weiblichen Form beide Geschlechter bezeichnet werden.

Die französische Version ist massgebend.

1.2 Eingetragene Partnerschaft

¹ Während ihrer ganzen Dauer wird eine eingetragene Partnerschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 der Ehe gleichgestellt.

² Die Rechte und Pflichten eingetragener Partner sind denjenigen von Ehegatten gleich. Der überlebende eingetragene Partner wird dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt.

³ Die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wird der Scheidung gleichgestellt.

1.3 Altersbestimmung

¹ Wenn das vorliegende Reglement oder der Vorsorgeplan nichts anderes vorsehen, ergibt sich das massgebende Alter für den Beitritt, die Vorsorgedeckung sowie für die Berechnung der Altersgutschriften und der Beiträge aus der Differenz zwischen dem Kalender- und dem Geburtsjahr.

² In den anderen Fällen, insbesondere im Bereich der Leistungen, ist das massgebende Alter das Alter des Versicherten, ausgedrückt in Jahren und Monaten.

1.4 Anteilige Aufteilung des Altersguthabens

¹ Jeglicher Vorgang, der eine Aufteilung des Altersguthabens zur Folge hat, wird anteilig zwischen dem Altersguthaben gemäss Schattenrechnung und dem gesamten Altersguthaben vorgenommen.

² Das Altersguthaben wird insbesondere dann aufgeteilt, wenn ein Versicherter als teilinvalid anerkannt wird oder im Falle einer Teilpensionierung.

1.5 Tarif- und Finanzkonditionen

¹ Auf das Altersguthaben gemäss Schattenrechnung und das restliche Altersguthaben (überobligatorisches Altersguthaben) können unterschiedliche Tarif- und Finanzkonditionen angewandt werden, insbesondere bezüglich der Zinssätze und Umwandlungssätze.

2. Organisation Zweck und Vertretung

2.1 Organisation

¹ Die Stiftung ist eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff ZGB, von Artikel 331 OR sowie von Artikel 48 Absatz 2 BVG.

² Die Stiftung ist als Sammelstiftung organisiert. Innerhalb der Stiftung werden voneinander unabhängige und getrennt verwaltete Vorsorgewerke gebildet.

³ Die Organisation der Stiftung, die Wahl und die Befugnisse ihrer Organe sowie die Anlage ihres Vermögens werden durch die Statuten und die verschiedenen Reglemente der Stiftung geregelt.

2.2 Zweck

¹ Die Stiftung hat zum Zweck, im Rahmen des BVG und von dessen Ausführungsbestimmungen eine Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu Gunsten der Angestellten der angeschlossenen Arbeitgeber und deren Angehörigen und Hinterlassenen zu schaffen.

² Die Stiftung kann die Vorsorge über die vom BVG vorgesehenen gesetzlichen Mindestleistungen hinaus ausweiten. Sie kann auch die freiwillige Vorsorge betreiben sowie die ausserobligatorische Vorsorge, in Ergänzung zur obligatorischen Vorsorge.

³ Zur Erfüllung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder sich an bestehenden Verträgen beteiligen; sie ist in diesem Fall Versicherungsnehmer und Begünstigter.

2.3 Register für die berufliche Vorsorge

¹ Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Artikel 48 BVG eingetragen.

2.4 Vertretung

¹ Die Stiftung wird vom Stiftungsrat geleitet. Dieser hat die Geschäftsführung der Stiftung an Retraites Populaires delegiert, eine öffentlich-rechtliche Institution mit Sitz in Lausanne.

² Als Geschäftsführerin verwaltet und vertritt Retraites Populaires die Stiftung gemäss dem Organisationsreglement.

3. Anschluss des Arbeitgebers an die Stiftung

- ¹ Der Stiftungsrat ist dafür zuständig, den Anschluss eines neuen Arbeitgebers auf der Grundlage eines von diesem ordnungsgemäss ausgefüllten und unterzeichneten Antrag zu genehmigen.
- ² Die Bedingungen und Modalitäten für den Anschluss des Arbeitgebers an die Stiftung werden im Anschlussvertrag festgehalten.
- ³ Sofern die Grundsätze für die berufliche Vorsorge eingehalten werden, insbesondere der Grundsatz der Kollektivität, kann der Anschlussvertrag verschiedene zu versichernde Personenkreise vorsehen und den Versicherten jedes Kreises eine Wahl zwischen verschiedenen Vorsorgeplänen bieten. Es dürfen jedoch höchstens drei Pläne zur Auswahl stehen.

4. Art der Vorsorge

- ¹ Die Stiftung bietet Vorsorgepläne in folgenden Bereichen an:
 - obligatorische berufliche Vorsorge gemäss BVG
 - überobligatorische berufliche Vorsorge
 - berufliche Vorsorge ausserhalb des BVG
- ² Die Art der vom Arbeitgeber gewählten beruflichen Vorsorge wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- ³ Die vom BVG vorgesehenen Mindestleistungen sind bei den Vorsorgeplänen, die in den Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge und der überobligatorischen Vorsorge fallen, gewährleistet.
- ⁴ Ein Vorsorgeplan ausserhalb des BVG enthält nicht die vom BVG vorgesehenen Mindestleistungen.

5. Vorsorgereglement

- ¹ Als Anhang zum Anschlussvertrag regelt das vorliegende Vorsorgereglement, einschliesslich seiner Anhänge, die integraler Bestandteil des Reglements sind, die Beziehungen zwischen der Stiftung und den Vorsorgewerken, den Arbeitgebern, den Versicherten und Anspruchsberechtigten.
- ² Art und Umfang der versicherten Leistungen sowie ihre Finanzierung werden durch den jeweiligen Vorsorgeplan der einzelnen Vorsorgewerke geregelt. Diese Vorsorgepläne sind integraler Bestandteil des Vorsorgereglements.
- ³ Weichen der individuelle Vorsorgeausweis und das Vorsorgereglement oder der Vorsorgeplan voneinander ab, sind allein die beiden letztgenannten massgebend.

6. Meldepflichten des Arbeitgebers

- ¹ Der Arbeitgeber meldet der Stiftung unverzüglich alle Personen, die zum Kreis der zu Versichernden gehören, sowie jegliche Änderung der Beitritts- und Lohnbedingungen.
- ² Der Arbeitgeber meldet der Stiftung überdies jegliches Ereignis, das zu seiner Kenntnis gelangt und das den Anspruch auf die von der Stiftung ausgerichteten Leistungen, deren Umfang oder deren Finanzierung beeinflussen kann, insbesondere jegliche Änderung der Konditionen der von ihm abgeschlossenen Krankentaggeldversicherung sowie jegliche Arbeitsunfähigkeit, die über die von der Stiftung festgelegte Dauer hinaus besteht.
- ³ Die übrigen in diesem Reglement, im Anschlussvertrag sowie in den Statuten und den anderen Reglementen der Stiftung vorgesehenen Pflichten bleiben vorbehalten.

7. Meldepflichten der Versicherten, der Rentner und der Anspruchsberechtigten

¹ Versicherte, Rentner und sonstige Anspruchsberechtigte müssen die Stiftung unverzüglich über jedes Ereignis informieren, das die Vorsorge und insbesondere den Anspruch auf die Leistungen und deren Umfang beeinflussen kann.

² Die Stiftung ist namentlich zu informieren über:

- jegliche Änderung des Zivilstands, Entstehen oder Ende einer Unterhaltspflicht sowie den Tod eines Versicherten, Rentner oder Anspruchsberechtigten;
- jegliche Änderung des Beschäftigungsgrads, des Lohns, der Erwerbsfähigkeit oder des Invaliditätsgrads sowie den Abschluss der Lehre oder des Studiums eines Kindes;
- sämtliche bei der Berechnung der Leistungen zu berücksichtigende Einkünfte und deren allfällige Änderungen.

³ Die Stiftung kann im Zusammenhang mit einem der oben erwähnten Ereignisse oder dem Anspruch auf Leistungen das Einreichen von Originaldokumenten verlangen. Bei Fehlen eines angeforderten Dokuments kann die Stiftung die Auszahlung ihrer Leistungen sistieren oder ganz einstellen.

⁴ Die übrigen in diesem Reglement sowie in den Statuten und den anderen Reglementen der Stiftung vorgesehenen Pflichten bleiben vorbehalten.

8. Information der Versicherten

¹ Jeder Versicherte erhält jährlich ein individueller Vorsorgeausweis; dieser gibt Aufschluss über den Leistungsanspruch, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben sowie die Organisation, die Finanzierung und die Mitglieder des paritätischen Organs.

² Jeder Versicherte kann darüber hinaus einen Jahresbericht gemäss Artikel 86b BVG verlangen.

II. BEITRITT

9. Beitrittsbedingungen

- ¹ Der Kreis der zu versichernden Personen und die Beitrittsbedingungen werden im Vorsorgeplan festgelegt, der das vorliegende Reglement ergänzt.
- ² Befristet, für eine Dauer von höchstens drei Monaten, eingestellte Personen sowie Invalide im Sinne der IV mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% gehören nicht zum Kreis der zu versichernden Personen. Im Übrigen entsprechen die Beitrittsbedingungen grundsätzlich denjenigen der obligatorischen Versicherung gemäss BVG, unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen des Vorsorgeplans.
- ³ Personen, die in der Schweiz nicht erwerbstätig sind oder deren Erwerbstätigkeit in der Schweiz voraussichtlich nicht von Dauer ist und die im Genuss ausreichender Vorsorgemassnahmen im Ausland sind, können auf ihr Verlangen vom Beitritt befreit werden.
- ⁴ Der Vorsorgeplan kann vorsehen, dass der Koordinationsabzug oder die Mindest- und Höchstbeträge für Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad festgelegt werden.
- ⁵ Der von einem nicht der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber gezahlte Lohn wird nicht berücksichtigt und kann auch nicht freiwillig versichert werden.
- ⁶ Haben Versicherte die Wahl zwischen verschiedenen Vorsorgeplänen, werden die Modalitäten eines Wechsels von einem Vorsorgeplan zu einem anderen in den betreffenden Vorsorgeplänen festgelegt.

10. Freiwilliger Beitritt

- ¹ Arbeitnehmer, die schon bei der Stiftung versichert sind, können beantragen, dass ihr Einkommen aus einer Nebenerwerbstätigkeit bei anderen Arbeitgebern, die an die Stiftung angeschlossen sind, ebenfalls berücksichtigt wird. Hierzu ist das Einverständnis aller betroffenen Arbeitgeber erforderlich.
- ² Arbeitnehmer, die nur im Nebenerwerb bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind und die im Rahmen ihrer Haupterwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind, können auf Ihre Anfrage und im Einverständnis mit dem Arbeitgeber sich für die Nebenerwerbstätigkeit freiwillig versichern, sofern sie die im Vorsorgeplan festgelegten Bedingungen erfüllen.
- ³ Die Modalitäten eines freiwilligen Beitritts werden in einem separaten Reglement festgehalten.

11. Beitritt Selbständigerwerbender

- ¹ Selbständigerwerbende Arbeitgeber können sich zusammen mit ihren Arbeitnehmern versichern.
- ² Selbständigerwerbende, das Mitglied einer Berufsorganisation sind, die die Stiftung anerkannt hat, können für ihre selbständige Erwerbstätigkeit der Stiftung zu den im Vorsorgeplan vorgesehenen Bedingungen beitreten.

12. Aufnahme und Vorsorgedeckung

12.1 Aufnahme

- ¹ Die Aufnahme in die Stiftung wird grundsätzlich wirksam, sobald die Beitrittsbedingungen erfüllt sind und sofern die Stiftung die Aufnahme der zu versichernde Person bestätigt hat, frühestens jedoch bei Beginn des Arbeitsverhältnisses.
- ² Wenn der Vorsorgeplan nichts anderes vorsieht, sind das Todesfall- und das Invaliditätsrisiko frühestens ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres des Versicherten, und das Altersrisiko frühestens ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres versichert.
- ³ Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in die Stiftung teilweise arbeitsunfähig oder invalid sind, werden nur auf der Basis des Lohns versichert, den sie aufgrund ihrer Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit erhalten.
- ⁴ Personen, für die eine provisorische Weiterversicherung gemäss Artikel 26a BVG besteht, werden frühestens drei Jahre nach Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente in die Stiftung aufgenommen.

12.2 Vorsorgedeckung

- ¹ Die Vorsorgedeckung wird nur gewährt, soweit der Gesundheitszustand der zu versichernde Person es gestattet. Personen, die beim Beitritt zur Stiftung nur teilweise arbeitsunfähig bzw. invalide sind, werden nur für den Anteil versichert, der ihrer Arbeitsfähigkeit bzw. dem Grad ihrer Erwerbsfähigkeit entspricht.
- ² Die Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls, die/der vor dem Anschluss an die Stiftung eingetreten ist, sind nicht versichert und geben keinen Anspruch auf eine Leistung.
- ³ Die zu versichernde Person muss unaufgefordert angeben, ob sie voll arbeitsfähig ist und ob sie Leistungen von Sozial- oder privaten Versicherungen oder von anderen Vorsorgeeinrichtungen bezieht oder ob Anträge auf solche Leistungen hängig sind. Sie muss ferner allfällige Gesundheitsvorbehalte melden, die ihr gegenüber von vorherigen Vorsorgeeinrichtungen angewandt worden sind, und deren Geltungsdaten.
- ⁴ Wenn die zu versichernde Person ihre Mitwirkung verweigert, wenn die Gesundheitserklärung, die ergänzenden Angaben, die zur Feststellung des Gesundheitszustands der zu versichernde Person verlangten, ärztlichen Untersuchungen nicht oder nicht fristgemäss geliefert bzw. vorgenommen werden, werden die Leistungen auf die Leistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss BVG beschränkt. In der beruflichen Vorsorge ausserhalb des BVG ist die Risikodeckung ausgeschlossen.
- ⁵ Für die die obligatorische berufliche Vorsorge gemäss BVG und die überobligatorische Vorsorge wird die zu versichernde Person bis zur Höhe der vom BVG vorgesehenen Mindestleistungen ohne Gesundheitsprüfung oder -vorbehalt aufgenommen. Überdies wird eine provisorische Deckung gewährt, die auf die durch Einbringen der Freizügigkeitsleistung erworbenen Leistungen begrenzt ist. Ein von der vorherigen Vorsorgeeinrichtung gemachter Vorbehalt wird jedoch übernommen, unter Berücksichtigung der schon abgelaufenen Dauer.
- ⁶ Für die Leistungen über dem gesetzlichen Minimum und für die Vorsorge ausserhalb des BVG verlangt die Stiftung von der zu versichernde Person eine Gesundheitserklärung und nötigenfalls, dass sie sich einer medizinischen Untersuchung durch einen von der Stiftung genehmigten und bezahlten Vertrauensarzt unterzieht.
- ⁷ Die Stiftung kann einen oder mehrere Gesundheitsvorbehalte anbringen, die für höchstens 5 Jahre gelten, oder für die Vorsorge ausserhalb des BVG auch jegliche Risikodeckung verweigern. Tritt der Risikofall, der Anlass zu einem Vorbehalt gegeben hat, während der Gültigkeitsdauer des Vorbehalts ein, besteht keinerlei Anspruch auf Leistungen, einschliesslich der Befreiung von der Beitragszahlung in der Vorsorge ausserhalb des BVG, auch nicht nach Ablauf der Gültigkeitsdauer.
- ⁸ Die Stiftung teilt der zu versichernde Person schriftlich mit, ob sie aufgenommen worden ist, sowie gegebenenfalls Beginn und Umfang der Versicherungsdeckung

12.3 Erhöhung

- ¹ Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss bei einer Erhöhung der Vorsorgedeckung, einschliesslich dann, wenn sich die Erhöhung aus einer Änderung des Vorsorgeplans ergibt.

12.4 Ende

- ¹ Die Vorsorgedeckung endet, wenn die Beitrittsbedingungen nicht mehr erfüllt sind, sowie im Todesfall.
- ² Die Vorsorgedeckung für das Todesfall- und das Invaliditätsrisiko wird jedoch bis zu dem Tag verlängert, an dem ein neues Vorsorgeverhältnis beginnt, aber höchstens einen Monat lang.

12.5 Anzeigepflichtverletzung

- ¹ Hat ein Versicherter eine gestellte Frage nicht oder nicht wahrheitsgemäss beantwortet oder wird festgestellt, dass die der Stiftung eingereichte Gesundheitserklärung bzw. das ärztliche Zeugnis unrichtig oder unvollständig ist, kann die Stiftung vom Vorsorgevertrag zurücktreten und sich weigern, den Anteil der Invaliditäts- oder Todesfalleistungen zu bezahlen, der auf die überobligatorische berufliche Vorsorge oder die Vorsorge ausserhalb des BVG entfällt.
- ² Die Stiftung teilt der versicherten Person innert 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem sie sichere Kenntnis von der Anzeigepflichtverletzung erlangt hat, ihren Entscheid mit.

13. Eintrittsleistung

¹ Jeder neue Versicherte ist verpflichtet, der Stiftung am Tag seines Beitritts die Austrittsleistung der vorherigen Vorsorgeeinrichtung sowie die sonstigen Vorsorgekapitalien aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu übertragen. Für die Übertragung eines im Ausland erworbenen Vorsorgeguthabens ist die vorherige Zustimmung der Stiftung erforderlich.

² Die Eintrittsleistung wird für den Einkauf der reglementarischen Leistungen verwendet. Sie wird dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben.

³ Die vollständigen reglementarischen Leistungen entsprechen im Maximum dem Altersguthaben, über das der Versicherte verfügen würde, wenn er vom frühestmöglichen Beitrittsdatum an bei der Stiftung versichert gewesen wäre. Berechnungsbasis ist der versicherte Lohn zum Zeitpunkt des Eingangs der Freizügigkeitsleistung, einschliesslich der Verzinsung.

⁴ Wenn die eingebrachte Eintrittsleistung nicht vollständig für den Einkauf der reglementarischen Leistungen aufgebraucht wird, wird der Restbetrag auf das Vorfinanzierungskonto oder auf Anfrage des Versicherten auf eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto übertragen.

14. Einkauf

14.1 Einkauf - Grundsatz

¹ Der Versicherte kann einen Einkauf finanzieren, wenn das verfügbare Altersguthaben, zuzüglich sämtlicher zusätzlicher Vorsorgeguthaben, Freizügigkeitsguthaben und Guthaben der Säule 3a (soweit letztere die vom Gesetz vorgesehenen Grenzbeträge überschreiten) sowie Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung, niedriger ist als das Altersguthaben (inklusive Verzinsung gemäss im Vorsorgeplan festgesetzter Zinssatz), über das der Versicherte verfügen würde, wenn er vom frühestmöglichen Beitrittsdatum an, bei der Stiftung versichert gewesen wäre. Berechnungsbasis ist der versicherte Lohn zum Zeitpunkt des Einkaufs.

² Der maximale Einkaufsbetrag entspricht der Differenz zwischen diesen beiden Beträgen.

³ Bleibt der Versicherte über das reglementarische Schlussalter hinaus angeschlossen, entspricht das höchstmögliche theoretische Altersguthaben dem Altersguthaben, das zum Zeitpunkt des Erreichens des reglementarischen Schlussalters geüffnet worden wäre; Berechnungsgrundlage ist der versicherte Lohn, der im betreffenden Jahr galt.

⁴ Die Bestimmungen über die Vorsorgedeckung gelten sinngemäss im Falle einer Erhöhung der Deckung mittels Einkaufs von Beitragsjahren. Im Falle von Arbeitsunfähigkeit ist kein Einkauf mehr möglich.

⁵ Für die vom Arbeitgeber geleisteten Zahlungen mit dem Ziel, die Leistungen allgemein zu verbessern, gelten ebenfalls die Bestimmungen über den Einkauf.

⁶ Der Versicherte ist allein für seine Steuersituation verantwortlich. Die Stiftung garantiert keinesfalls die steuerliche Abzugsfähigkeit der getätigten Einkäufe.

14.2 Vorfinanzierungskonto

- ¹ Im Hinblick auf eine vorzeitige Pensionierung hat der Versicherte die Möglichkeit, Altersleistungskürzungen durch Einlagen auf das Vorfinanzierungskonto zu finanzieren.
- ² Wird auf eine vorzeitige Pensionierung verzichtet, kann das reglementarische Leistungsziel im Schlussalter höchstens um 5 Prozent überschritten werden. Ein allfälliger Überschuss verfällt der Stiftung. Überschüsse aus übertragenen Freizügigkeitsguthaben werden jedoch dem Versicherten ausbezahlt.
- ³ Einlagen in das Vorfinanzierungskonto werden ab Erhalt des Betrages zu dem von der Stiftung festgelegten Satz verzinst.
- ⁴ Das Eröffnen eines Vorfinanzierungskontos ist möglich sofern
 - Alle bestehenden Guthaben aus der beruflichen Vorsorge der Stiftung übertragen worden sind;
 - Der Versicherte alle andere Einkaufsmöglichkeiten erschöpft hat;
 - Der Versicherte voll arbeitsfähig ist.
- ⁵ Einlagen in das Vorfinanzierungskonto können jederzeit getätigt werden, jedoch spätestens bis am Tag vor der vorzeitigen Pensionierung.
- ⁶ Das verfügbare Guthaben auf dem Vorfinanzierungskonto kann für Einkäufe verwendet werden.
- ⁷ Das Vorfinanzierungskonto wird saldiert:
 - Im Zeitpunkt der Pensionierung, gemäss den Umwandlungssätzen, welche auf dem Altersguthaben angewendet werden, unter Vorbehalt von Absatz 2. Bei einer Kapitalleistung im Sinne von Artikel 20.4 ist das verfügbare Guthaben auf dem Vorfinanzierungskonto anteilmässig reduziert.
 - Bei Bezug einer vollen Invalidenleistung, durch Auszahlung als Zusatzkapital im Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung oder, auf Wunsch des Versicherten, durch Erhöhung der Altersleistung, unter Vorbehalt von Absatz 2.
 - Im Todesfall, durch Auszahlung als Zusatzkapital an die Begünstigten gemäss Artikel 18.7.
 - Im Freizügigkeitsfall durch Überweisung an eine Vorsorgeeinrichtung oder Barauszahlung.

14.3 Beschränkungen des Einkaufs

- ¹ Sind Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung gewährt worden, kann ein Einkauf nur erfolgen, wenn diese Vorbezüge zurückgezahlt worden sind oder die Rückzahlung nicht mehr zulässig ist.
- ² Die Leistungen, die durch Einkauf erworben wurden, können von der Stiftung frühestens nach drei Jahren in Form einer Kapitalauszahlung ausgezahlt werden.
- ³ Der Wiedereinkauf der Austrittsleistung, die im Rahmen einer Scheidung übertragen wurde, unterliegt keiner Einschränkung.
- ⁴ Sonstige gesetzliche und steuerliche Einschränkungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

14.4 Finanzierung des Einkaufs

- ¹ Der Einkauf muss durch eine Einmalzahlung finanziert werden. Versicherte können im gleichen Kalenderjahr mehrere Einmalzahlungen leisten.
- ² Der Vorsorgeplan legt fest, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Arbeitgeber sich am Einkauf beteiligt.

15. Lohn

15.1 Massgeblicher Lohn

¹ Der massgebliche Lohn entspricht dem letzten bekannten oder festgelegten AHV-Jahreslohn; folgende Elemente mit Gelegenheitscharakter werden dabei ausser Acht gelassen:

- Sonderprämien;
- Überstunden;
- Ersatzentschädigungen;
- Lohnprämien, die nicht vom ersten Dienstjahr angezahlt werden;
- Gratifikationen und Provisionen;
- Abgangsentschädigungen;
- Haushalt- und Kinderzulagen;
- Dienstkleidung;
- vom Arbeitgeber finanzierte Einkäufe in die Pensionskasse.

² Der massgebliche Lohn wird vom Arbeitgeber am Ende jedes Kalenderjahrs für das folgende Kalenderjahr oder zum Zeitpunkt der Anstellung für das laufende Kalenderjahr gemeldet.

³ Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, die Löhne für das folgende Versicherungsjahr zu melden, legt die Stiftung den massgebenden Lohn auf der Basis des letzten bekannten Jahreslohns fest.

⁴ Ist ein Versicherter während weniger als einem Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt, ist der massgebliche Lohn derjenige, den er erhalten würde, wenn er das ganze Jahr lang beschäftigt wäre.

⁵ Für Arbeitnehmer mit unregelmässigen Beschäftigungs- und Vergütungsbedingungen kann der massgebliche Lohn pauschal festgelegt werden; als Grundlage dient dabei der durchschnittliche Jahreslohn jedes Berufszweigs gemäss amtlichen Statistiken. Gegebenenfalls werden die massgeblichen Werte im Vorsorgeplan angegeben.

⁶ Der massgebliche Lohn ist auf das Zehnfache des höheren Betrags begrenzt, der in Artikel 8 Absatz 1 BVG genannt wird. Verfügt der Versicherte über mehrere Vorsorgeverhältnisse und übersteigt die Summe der AHV-pflichtigen Löhne und Einkünfte diese Schwelle, muss er dies der Stiftung melden.

15.2 Versicherter Lohn

¹ Der versicherte Lohn wird im Vorsorgeplan definiert; er kann vom massgeblichen Lohn abweichen.

² Der Vorsorgeplan präzisiert, ob ein Mindestlohn versichert ist.

15.3 Änderung des Lohns und des Beschäftigungsgrads

¹ Der Arbeitgeber meldet der Stiftung mittels des dafür vorgesehenen Mutationsformulars jegliche Änderung des massgeblichen oder des versicherten Lohns und des Beschäftigungsgrads.

² Die Änderung tritt an dem Datum in Kraft, das der Arbeitgeber auf der Mutationsanzeige angibt, frühestens jedoch bei Eingang dieser Anzeige. Eine rückwirkende Lohnänderung ist nur bei einer Änderung des Arbeitsvertrags möglich.

³ Eine Änderung, die nach Eintreten einer Arbeitsunfähigkeit, einer Invalidität oder des Todes angezeigt wird, wird von der Stiftung bei der Berechnung der geschuldeten Leistungen nicht berücksichtigt.

⁴ Verringert sich der Lohn vorübergehend infolge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption, Betreuung eines Kindes mit schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen oder dergleichen, wird der versicherte Lohn so lange unverändert beibehalten, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen.

⁵ Einen schriftlichen Antrag des Versicherten vorbehalten, verzichtet die Stiftung darauf, bei Änderung des Beschäftigungsgrads eine Freizügigkeitsabrechnung zu erstellen.

15.4 Beibehaltung des versicherten Lohns

¹ Ausser im Falle von Invalidität oder Teilpensionierung kann der Versicherte, dessen Lohn herabgesetzt oder ausgesetzt (unbezahlter Urlaub) wird, im Einvernehmen mit seinem Arbeitgeber verlangen, auf der Basis des letzten versicherten Lohns versichert zu bleiben.

² Ist der Versicherte zum Zeitpunkt der Herabsetzung 58 Jahre alt oder älter und verringert sich sein Lohn um höchstens die Hälfte, kann er seinen versicherten Lohn bis zum Erreichen des reglementarischen Schlussalters beibehalten. In den anderen Fällen ist die Beibehaltung auf eine Dauer von höchstens 24 aufeinanderfolgenden Monaten beschränkt.

³ Der Arbeitgeber informiert die Stiftung über die Beibehaltung des versicherten Lohns. Er bleibt Schuldner für die gesamten geschuldeten Beiträge, ohne Änderung der vom Vorsorgeplan vorgesehenen Aufteilung. Jegliche anderslautende Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten ist für die Stiftung nicht verpflichtend.

⁴ Im Falle von unbezahltem Urlaub ohne Beibehaltung des versicherten Lohns wird die Pflicht zur Beitragszahlung sistiert, und ein Einkauf von zusätzlichen Beitragsjahren ist nicht möglich. Die Vorsorgedeckung für das Todesfall- und das Invaliditätsrisiko bleibt für die Dauer eines Monats bestehen. Nach Ablauf dieses Monats wird im Invaliditätsfall keine Vorsorgeleistung ausbezahlt. Im Todesfall wird das geäufterte Altersguthaben den Begünstigten gemäss dem vorliegenden Reglement ausbezahlt, unter Ausschluss aller anderen Leistungen.

III. VORSORGELEISTUNGEN

16. Art der Leistungen

- 1 Die Stiftung kann die in diesem Kapitel vorgesehenen Leistungen ausrichten.
- 2 Art und Umfang der versicherten Leistungen sind im Vorsorgeplan angegeben.

17. Altersleistungen

17.1 Altersguthaben

- 1 Für jeden Versicherten wird ein Altersguthaben gebildet. Das Altersguthaben teilweise invalider Versicherter wird in einen aktiven und einen passiven Teil gespalten, im Verhältnis der auf die Invalidenrente anwendbaren Skala.
- 2 Das Altersguthaben umfasst:
 - die Altersgutschriften;
 - die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
 - die allfällige Einkäufe und sonstige Einzahlungen;
 - die Zinsen;
 - die allfälligen Ausschüttungen von Überschüssen oder freien Mitteln.
- 3 Das Altersguthaben wird verringert durch:
 - Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - Auszahlungen im Rahmen der Aufteilung des Vorsorgeguthabens bei Scheidung.
- 4 Die Sätze der Altersgutschriften werden im Vorsorgeplan festgelegt.
- 5 Die Verzinsung wird zu den von der Stiftung festgelegten Sätzen auf dem Betrag des Altersguthabens berechnet, der am Ende des Vorjahres verfügbar war. Die Zinssätze werden pro Vorsorgewerk und gegebenenfalls pro Kohorte festgesetzt bei Vorsorgewerken, die dieses System anwenden. Die Einkäufe und sonstigen Einzahlungen bzw. die Bezüge im Laufe des Jahres werden prorata temporis berücksichtigt.

17.2 Anspruch auf Leistungen

- 1 Der Versicherte hat Anspruch auf Altersleistungen vom 1. Tag des Monats an, der auf denjenigen folgt, in dem er das reglementarische Schlussalter erreicht.
- 2 Das reglementarische Schlussalter wird an dem Tag erreicht, an dem der Versicherte das Referenzalter oder das im Vorsorgeplan genannte Alter erreicht, wenn letzteres ein anderes ist.

17.3 Altersrente

- 1 Der Betrag der Altersrente wird auf der Basis des Altersguthabens berechnet, das zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Rente besteht; es wird mithilfe des Umwandlungssatzes (s. Anhang), der zum Zeitpunkt der Umwandlung gilt, in eine Rente umgewandelt.
- 2 Die Altersrente besteht auf Lebenszeit. Sie löst allfällige bestehende Invalidenleistungen ab.

17.4 Vorzeitige Altersleistungen

- 1 Stellt ein Versicherter die Erwerbstätigkeit nach Erreichen des 58. Altersjahrs, aber vor Erreichen des reglementarischen Schlussalters ein, erhält er eine Austrittsleistung, wenn er seine Erwerbstätigkeit als Angestellter oder selbständig Erwerbstätiger fortsetzt oder sich bei der Arbeitslosenversicherung anmeldet. Andernfalls erhält der Versicherte vorzeitige Altersleistungen.
- 2 Im Falle einer Unternehmensumstrukturierung kann der Versicherte im Einverständnis mit dem Arbeitgeber den Anspruch auf Altersleistungen auf frühestens den 1. Tag des Monats, der auf seinen 55. Geburtstag folgt, vorziehen.
- 3 Im Falle eines vorzeitigen Bezugs werden die Altersleistungen mithilfe der im Anhang aufgeführten Umwandlungssätze aufgrund des zum betreffenden Zeitpunkt bestehenden Altersguthabens berechnet.
- 4 Die Todesfalleistungen, die sich an vorzeitige Altersleistungen anschliessen, entsprechen den Leistungen, die nach dem Tod eines Altersrentners ausgerichtet würden, selbst wenn der Tod vor Erreichen des reglementarischen Schlussalters eintritt.

17.5 Teilpensionierung

- ¹ Im Einverständnis mit dem Arbeitgeber ist eine Teilpensionierung möglich, sofern der Versicherte seine Tätigkeit entsprechend reduziert. Der Restbeschäftigungsgrad muss jedoch mindestens 20 Prozent betragen.
- ² Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistung betragen.
- ³ Eine Erhöhung der Teilpensionierung kann maximal zweimal verlangt werden.
- ⁴ Das Altersguthaben wird entsprechend aufgeteilt.

17.6 Aufgeschobene Zahlung der vorzeitigen Altersleistungen

Aufgehoben

17.6.bis Weiterversicherung nach dem 58. Altersjahr

- ¹ Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten nach Vollendung des 58. Altersjahres vom Arbeitgeber aufgelöst, kann der Versicherte bei der Stiftung die Weiterführung der Versicherung aufgrund des letzten versicherten Lohns bis zum reglementarischen Schlussalter verlangen.
- ² Der Versicherte muss dies der Stiftung innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist des Arbeitsvertrags schriftlich mitteilen.
- ³ Bei einer Weiterversicherung entrichtet der Versicherte den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerbeitrag gemäss Vorsorgeplan monatlich im Voraus für die Deckung des Risikos, der Teuerung und der Kosten. Er kommt auch für einen eventuellen Sanierungsbeitrag auf, der den Versicherten belastet wird. Er kann zudem die gesamten Sparbeiträge gemäss Vorsorgeplan weiter übernehmen.
- ⁴ Der Entscheid, die Beiträge zur Finanzierung des Sparguthabens weiterhin einzuzahlen, muss ebenfalls innerhalb der in Absatz 2 erwähnten Frist mitgeteilt werden.
- ⁵ Ein Versicherter, der sich ursprünglich entschieden hat, die Beiträge zur Finanzierung des Sparguthabens weiter einzuzahlen, kann später beschliessen, die Zahlungen einzustellen.
- ⁶ Die Weiterversicherung endet bei Eintreten des Todesfall- oder Invaliditätsrisikos, spätestens aber bei Erreichen des reglementarischen Schlussalters. Tritt der Versicherte einer neuen Vorsorgeeinrichtung bei, endet die Versicherung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung benötigt werden. Muss eine tiefere Austrittsleistung überwiesen werden, passt die Stiftung den versicherten Lohn entsprechend an.
- ⁷ Die Weiterversicherung endet zudem auf Verlangen des Versicherten jeweils auf das Ende eines Monats, oder wenn diese fälligen Beiträge nicht entrichtet hat. Im letzteren Fall schickt ihm die Stiftung eine Zahlungsaufforderung, die geschuldeten Beträge innerhalb von 14 Tagen ab dem Versand der Aufforderung zu begleichen. Ist bei Ablauf dieser Frist keine Zahlung erfolgt, kann die Versicherung nicht weitergeführt werden. Der Risikoschutz endet auf das Ende des Monats, für den der Beitrag eingezahlt worden ist.
- ⁸ Wurde die Versicherung während mehr als zwei Jahren weitergeführt, können Leistungen nur in Rentenform ausbezahlt werden. Danach kann der Versicherte weder einen Vorbezug zur Förderung von Wohneigentum beziehen noch sein Vorsorgeguthaben verpfänden.
- ⁹ Bei einer Weiterführung der Vorsorge muss der Versicherte der Stiftung jegliche Änderungen melden, namentlich wenn er ein neues Arbeitsverhältnis antritt, einer neuen Vorsorgeeinrichtung beitrifft oder arbeitsunfähig wird. Ist ein Versicherter seiner Meldepflicht nicht nachgekommen, während ein Leistungsanspruch besteht, kann die Stiftung seine Leistungen entsprechend kürzen oder streichen.

17.7 Aufschiebung der Altersleistungen

- ¹ Der Versicherte kann die Erwerbstätigkeit über das reglementarische Schlussalter hinaus fortsetzen und dabei den Bezug der Altersleistungen bis zum effektiven Pensionierungsdatum aufschieben längstens jedoch bis 5 Jahre nach dem Referenzalter.
- ² Das geäußerte Altersguthaben wird weiter verzinst, und der Einkauf von Beitragsjahren bleibt möglich. Auf Antrag des Versicherten, der den Arbeitgeber informiert, bleibt die Beitragspflicht bestehen, ohne Änderung der vom Vorsorgeplan vorgesehenen Aufteilung. Andernfalls stellen der Versicherte und der Arbeitgeber die Zahlung der Beiträge ein.
- ³ Nach Erreichen des reglementarischen Schlussalters wird keine Invalidenleistung mehr ausgerichtet. Im Falle vollständiger oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird dem Versicherten automatisch eine Altersleistung ausgerichtet, sobald die im Vorsorgeplan festgelegte Wartefrist für die Befreiung von der Beitragszahlung abgelaufen ist, jedoch spätestens 5 Jahre nach Erreichen des Referenzalters. Verstirbt der Versicherte, wird das angesparte Guthaben den Begünstigten gemäss Artikel 18.7 des vorliegenden Reglements zurückerstattet, wenn keine Leistung fällig wird. Andernfalls werden die Leistungen auf der Basis der Altersrente bestimmt, die am 1. Tages des Monats nach dem Todesfall zu laufen begonnen hätte.

17.8 AHV-Überbrückungsrente

- ¹ Versicherte, die eine Altersrente beziehen, können – sofern sie nicht Leistungen der AHV oder der IV beziehen – die Zahlung einer AHV-Überbrückungsrente bis zum Erreichen des Referenzalters beantragen.
- ² Der Versicherte muss einen solchen Antrag schriftlich drei Monate vor der Pensionierung stellen. Der Antrag kann nur ein einziges Mal gestellt werden und ist unwiderruflich.
- ³ Der Betrag der AHV-Überbrückungsrente wird vom Versicherten frei festgelegt; er ist unveränderlich und darf den Betrag der vollen AHV-Maximalrente nicht übersteigen. Die AHV-Überbrückungsrente wird nicht der Preisentwicklung angepasst.
- ⁴ Der Versicherte finanziert die AHV-Überbrückungsrente entweder durch eine Einmalzahlung oder durch einen sofortigen und lebenslangen Abzug von der ausgezahlten Altersrente. Der sofort vorgenommene Abzug wird von der Stiftung bestimmt, unter Berücksichtigung des Betrags der AHV-Überbrückungsrente, des Alters des Versicherten und der anwendbaren technischen Grundlagen. Ist es wahrscheinlich, dass der für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente bestimmte Abzug höher ist als die ausgezahlte Altersrente oder dass er im Falle einer Teilpensionierung die Hälfte der gesamten voraussichtlichen Altersrente übersteigt, weist die Stiftung den Antrag ab.
- ⁵ Verstirbt der Versicherte vor Erreichen des Referenzalters, wird die Zahlung der AHV-Überbrückungsrente auf Ende des Todesmonats eingestellt. Gegebenenfalls werden die Todesfalleleistungen berechnet, ohne einen allfälligen von der gezahlten Altersrente sofortigen vorgenommenen Abzug zu berücksichtigen. Die Gewährung von Leistungen der AHV oder der IV vor Erreichen des Referenzalters hat keine Überprüfung der AHV-Überbrückungsrente zur Folge.
- ⁶ Ergänzend zur AHV-Überbrückungsrente gemäss dieser Bestimmung kann eine AHV-Überbrückungsrente auch zu den im Vorsorgeplan festgelegten Bedingungen versichert werden.

17.9 Alters-Kinderrente

- ¹ Für jedes Kind eines Versicherten wird eine Alters-Kinderrente ausgerichtet.
- ² Der Betrag dieser Rente wird im Vorsorgeplan festgelegt. Werden mehrere Kinderrenten ausgerichtet, dürfen sie insgesamt den Betrag von zwei Renten nicht übersteigen. Gegebenenfalls werden die einzelnen Renten entsprechend gesenkt.
- ³ Werden vor Erreichen des Referenzalters Altersleistungen ausgezahlt, wird die Alters-Kinderrente überdies auf den Betrag der vom BVG vorgesehenen Mindestrente beschränkt.
- ⁴ Die Auszahlung der Alters-Kinderrente beginnt zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Verhältnis wie die Altersrente. Sie endet beim Tod des Rentners oder des Kindes oder wenn dieses das im Vorsorgeplan festgelegte Alter erreicht.
- ⁵ In folgenden Fällen wird die Ausrichtung der Alters-Kinderrente bis höchstens zum 25. Altersjahr verlängert:
 - solange das Kind eine Lehre oder ein Studium absolviert;
 - solange ein Kind, das zu mindestens 70% im Sinne der IV invalid ist, nicht in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

17.10 Zusatzsparplan

- ¹ Sieht der Vorsorgeplan einen zusätzlichen Sparbeitrag vor, wird dieser auf einem Zusatzsparkonto verbucht, das getrennt vom Altersguthaben des Versicherten geführt wird.
- ² Das Guthaben per 31. Dezember auf dem Zusatzsparkonto wird im folgenden Jahr zu dem von der Stiftung festgelegten Satz verzinst. Die Einkäufe bzw. die Bezüge im Laufe des Jahres werden pro rata temporis berücksichtigt.
- ³ Dem Zusatzsparkonto belastet werden können ein Bezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder eine Auszahlung im Scheidungsfall.
- ⁴ Bei der Pensionierung kann über das Zusatzsparkonto wie folgt verfügt werden:
 - Es kann ganz oder teilweise als einmalige Kapitalauszahlung bezogen werden, innerhalb der gesetzlichen und reglementarischen Grenzen für einen Kapitalbezug.
 - Es kann ganz oder teilweise dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens zugeschlagen werden, um eine Leibrente zu erhalten, die nach den in diesem Reglement festgehaltenen Bedingungen berechnet wird.
 - Im Falle einer Frühpensionierung kann es ganz oder teilweise zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente verwendet werden, zu den im vorliegenden Reglement festgelegten Bedingungen.
- ⁵ Im Falle einer Teilpensionierung wird das Zusatzsparkonto entsprechend aufgeteilt.
- ⁶ Aufgehoben
- ⁷ Im Todesfall wird das Guthaben auf dem Zusatzsparkonto als einmalige Kapitalzahlung entsprechend den reglementarischen Bestimmungen über das Todesfallkapital ausbezahlt.
- ⁸ Sobald ein Versicherter ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit ist, kann das Zusatzsparkonto nicht weiter alimentiert werden. Die reglementarischen Bestimmungen über die Befreiung von der Beitragszahlung sind nicht auf das Zusatzsparkonto anwendbar.
- ⁹ Im Falle teilweiser oder vollständiger Invalidität wird das Zusatzsparkonto beibehalten, aber ohne weitere Mittelzuflüsse mit Ausnahme der Zinsen.
- ¹⁰ Wechselt ein Versicherter zu einem Vorsorgeplan, der keine zusätzlichen Sparbeiträge vorsieht, wird das verfügbare Guthaben dem überobligatorischen Altersguthaben zugeschlagen. Verlässt ein Versicherter die Stiftung vor Eintreten eines Vorsorgefalls, wird das verfügbare Guthaben auf dem Zusatzsparkonto mit der Austrittsleistung zusammengelegt.
- ¹¹ Versicherte, die sich dem Zusatzsparplan anschliessen wollen, müssen dies ihrem Arbeitgeber mit einem entsprechenden Formular mitteilen. Der Arbeitgeber übermittelt die Mutationsanzeige bis spätestens 30. November des laufenden Jahres an die Stiftung. Die Mutation gilt ab 1. Januar des folgenden Jahres, und zwar für das ganze Kalenderjahr. Ein Abbruch innerhalb des Jahres ist nur bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglich oder wenn die Beitrittsbedingungen nicht mehr erfüllt sind.

18. Todesfalleistungen

18.1 Anspruch auf Leistungen

- ¹ Die Stiftung richtet Leistungen bei Todesfall aus, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes oder zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder pensioniert war.
- ² Im Rahmen der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG und der überobligatorischen Vorsorge richtet die Stiftung auch dann Todesfalleistungen aus, die allerdings auf die Minimalleistungen gemäss BVG beschränkt sind, wenn der Verstorbene vor Erreichen der Volljährigkeit oder infolge eines Geburtsgebrechens invalid war und:
 - seine Arbeitsunfähigkeit zu Beginn der Erwerbstätigkeit zwischen 20% und 40% betrug und
 - wenn er versichert war, als die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, sich erhöhte und mindestens 40% erreichte.
- ³ Der Anspruch auf Leistungen beginnt beim Tod des Versicherten bzw. Rentner, aber frühestens dann, wenn der Anspruch auf vollen Lohn erlischt.
- ⁴ Die in Form einer Rente ausgerichteten Leistungen werden frühestens ab dem 1. Monat nach dem Todesfall ausgezahlt.

18.2 Ehegattenrente

- ¹ Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, deren Betrag im Vorsorgeplan festgelegt wird, wenn er zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten bzw. Rentner eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt:
 - er muss für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen;
 - er hat das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe hat mindestens 5 Jahre gedauert.
- ² Erfüllt der überlebende Ehegatte keine der Bedingungen des vorstehenden Absatzes, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten.
- ³ Der Rentenanspruch des überlebenden Ehegatten erlischt bei dessen Wiederverheiratung oder Tod.
- ⁴ Falls der Vorsorgeplan eine Ehegattenrente zu den erweiterten Bedingungen vorsieht, wird diese Rente gezahlt, auch wenn die Bedingungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllt sind. Wird ausserdem die Rente eingestellt, weil sich der überlebende Ehegatte vor Vollendung des 45. Altersjahres wieder verheiratet, wird eine Kapitalleistung in Höhe von drei Jahresrenten ausgezahlt.

18.3 Rente für geschiedenen Ehegatten

- ¹ Der geschiedene Ehegatte wird beim Tod seines ehemaligen Ehegatten dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und sofern er gemäss Scheidungsurteil eine angemessene Entschädigung (Art. 124e, Abs. 1 ZGB) oder einen Unterhaltsbeitrag (Art. 126 Abs. 1 ZGB) in Form einer Rente erhält. Diese Gleichstellung gilt nur in Bezug auf die Ehegattenrente.
- ² Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht höchstens dem Betrag der Mindestrente gemäss BVG; sie wird herabgesetzt, wenn sie zusammengerechnet mit den Leistungen anderer Versicherungen, insbesondere der AHV, den Betrag des Anspruchs übersteigt, der sich aus dem Scheidungsurteil ergibt.
- ³ Der Rentenanspruch des geschiedenen Ehegatten besteht so lange, wie die angemessene Entschädigung oder der Unterhaltsbeitrag hätte bezahlt werden müssen. Der Anspruch des geschiedenen Ehegatten erlischt bei Wiederverheiratung oder Tod desselben.

18.4 Lebenspartnerrente

- ¹ Beim Tod eines Versicherten bzw. Pensionierten hat der Lebenspartner, im Sinne des vorliegenden Reglements, Anspruch auf eine Rente, deren Betrag im Vorsorgeplan festgelegt wird.
- ² Der Rentenanspruch des Lebenspartners erlischt bei dessen Verheiratung oder Tod.

18.5 Herabsetzung

- ¹ Wenn der Versicherte mehr als 10 Jahre älter ist als der Ehegatte, wird die Ehegattenrente für jedes Jahr oder angebrochene Jahr, das diesen Altersunterschied übersteigt, um 1% gesenkt.
- ² Wird eine Ehe nach dem Beitritt in die Stiftung und nachdem der Versicherte das Referenzalter erreicht hat geschlossen, wird die Ehegattenrente auf folgende Prozentsätze der vollen Rente gesenkt:
 - 80% bei Eheschliessung innerhalb des ersten Jahres nach Erreichen des Referenzalters, 60% bei Eheschliessung im zweiten Jahr nach Erreichen des Referenzalters, 40% bei Eheschliessung im dritten Jahr nach Erreichen des Referenzalters und 20% bei Eheschliessung im vierten Jahr nach Erreichen des Referenzalters;
 - gegebenenfalls werden diese Sätze mit dem Satz der reduzierten Rente gemäss Absatz 1 multipliziert.
- ³ Bei einer Ehe, die mehr als vier Jahre nach Erreichen des Referenzalters geschlossen wird, besteht kein Anspruch auf eine Rente.
- ⁴ Wenn bei einer Eheschliessung nach Erreichen des Referenzalters der Versicherte an einer schweren Krankheit leidet, von der er Kenntnis haben musste, wird keine Ehegattenrente ausgerichtet, wenn der Versicherte innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung an dieser Krankheit stirbt.
- ⁵ Diese Bestimmung gilt analog für den geschiedenen Ehegatten und den Lebenspartner.
- ⁶ Die vom BVG vorgesehenen gesetzlichen Mindestleistungen bleiben auf jeden Fall gewährleistet.

18.6 Waisenrente

- ¹ Verstirbt ein Versicherter oder Rentner, wird für jedes Kind eine Waisenrente ausgerichtet.
- ² Der Betrag der Waisenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- ³ Die Waisenrente wird von dem Monat an gezahlt, der auf den Tod des Versicherten folgt, aber frühestens dann, wenn der Anspruch auf vollen Lohn endet. Sie erlischt beim Tod des Kindes oder sobald dieses das im Vorsorgeplan festgelegte Alter erreicht.
- ⁴ In folgenden Fällen wird die Ausrichtung der Waisenrente bis höchstens zum 25. Altersjahr verlängert:
 - solange das Kind eine Lehre oder ein Studium absolviert;
 - solange ein Kind, das zu mindestens 70% im Sinne der IV invalid ist, nicht in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

18.7 Todesfallkapital

- ¹ Verstirbt der Versicherte, bevor die Altersleistungen anfallen, wird das verfügbare Altersguthaben wie folgt zurückerstattet:
 - Werden eine oder mehrere Ehegatten-, Lebenspartner- oder Renten für geschiedenen Ehegatten ausgerichtet, wird den Begünstigten nur jener Teil des Kapitals zurückerstattet, der den aktuellen Wert dieser laufenden reglementarischen Todesfalleleistungen übersteigt.
 - Wird eine einmalige Zulage ausgerichtet, wird den Begünstigten nur jener Teil des Kapitals zurückerstattet, der den Wert der einmaligen Zulage übersteigt.
 - Durch die Ausrichtung einer oder mehrerer Waisenrenten wird das Altersguthaben nicht verändert.
 - Besteht kein Anspruch auf eine Todesfalleistung oder eine einmalige Zulage, wird den Begünstigten das gesamte Altersguthaben zurückerstattet.
- ² Wenn der Vorsorgeplan dies vorsieht, werden die vom Versicherten eingekauften Beitragsjahre den Begünstigten in Form einer Kapitalzahlung zurückerstattet. Der ausgezahlte Betrag wird vom verfügbaren Altersguthaben abgezogen.
- ³ Sofern im Vorsorgeplan vorgesehen und zu den darin festgehaltenen Bedingungen wird den Begünstigten ein Zusatztodesfallkapital ausgezahlt.
- ⁴ Die Begünstigten sind, in dieser Reihenfolge: der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne des vorliegenden Reglements, bei dessen Fehlen die Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben, bei deren Fehlen die anderen Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene in erheblichem Masse aufkam.
- ⁵ Fehlen Begünstigte im Sinne von Absatz 4, so sind die Begünstigten die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben, bei deren Fehlen die Eltern, bei deren Fehlen die Geschwister.
- ⁶ Bei Fehlen von Begünstigten im Sinne von Absatz 4 und 5 wird lediglich die Hälfte des verfügbaren Altersguthabens den übrigen gesetzlichen Erben ausgezahlt, unter Ausschluss des öffentlichen Gemeinwesens. Fehlen gesetzliche Erben, fällt das verfügbare Altersguthaben an die Stiftung.
- ⁷ Die Aufteilung unter den Begünstigten gleichen Ranges erfolgt zu gleichen Teilen. Der Versicherte kann mit schriftlicher Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der innerhalb desselben Absatzes genannten Begünstigten ändern und/oder den Anteil jedes einzelnen Begünstigten genauer festlegen. Eine Änderung der mit den Absätzen 4 bis 6 festgelegten Rangfolge ist jedoch nicht möglich.
- ⁸ Verstirbt der Versicherte während der Zeit des Aufschubs der Altersleistungen oder der aufgeschobenen Zahlung der Altersleistungen, besteht ein Anspruch auf Erstattung des Altersguthabens und der vom Versicherten getätigten Einkäufe sowie auf Zahlung eines etwaigen zusätzlichen Todesfallkapitals zu den in Artikel 17.7 Absatz 3 des vorliegenden Reglements genannten Bedingungen.

19. Invaliditätsleistungen

19.1 Anspruch auf Leistungen

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf Leistungen, wenn er zu mindestens 40% invalid im Sinne der IV ist und wenn er bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war.

² In der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG und der überobligatorischen Vorsorge hat der Versicherte, der infolge eines Geburtsgebrechens oder vor Volljährigkeit invalid im Sinne der IV wurde, Anspruch auf die vom BVG vorgesehenen Mindestleistungen bei Invalidität, wenn:

- seine Arbeitsunfähigkeit zum Zeitpunkt des Beitritts zwischen 20% und 40% betrug und
- er versichert war, als die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, sich erhöhte und mindestens 40% erreichte.

19.2 Invalidenrente

¹ Die Invalidenrente wird entweder im Verhältnis zum versicherten Lohn oder durch Umwandlung des massgebenden Altersguthabens in eine Rente mithilfe des Umwandlungssatzes (s. Anhang) berechnet, der bei Erreichen des reglementarischen Schlussalters gilt, je nachdem, was der Vorsorgeplan vorsieht.

² Der versicherte Lohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, ist für die Berechnung der Invalidenleistungen massgebend.

³ Das für die Berechnung massgebende Altersguthaben umfasst das Altersguthaben, das zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Invalidenleistungen erworben war, zuzüglich der Summe der Altersgutschriften gemäss dem Vorsorgeplan, die sich auf die künftigen Jahre bis zum Erreichen des reglementarischen Rentenalters beziehen, ohne die Zinsen.

⁴ Der Grad der Invalidität und der Beginn des Anspruchs gründen sich auf den IV-Entscheid, unter Vorbehalt der Fälle, in denen dieser offensichtlich unhaltbar ist oder der Stiftung nicht eröffnet wurde.

19.3 Invaliden-Kinderrente

¹ Für jedes Kind eines Versicherten wird eine Invaliden-Kinderrente ausgerichtet.

² Der Betrag der Invaliden-Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

³ Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an und im gleichen Verhältnis wie die Invalidenrente ausgerichtet. Sie endet beim Tod des Kindes oder wenn dieses das im Vorsorgeplan festgelegte Alter erreicht.

⁴ In folgenden Fällen wird die Ausrichtung der Invaliden-Kinderrente bis höchstens zum 25. Altersjahr verlängert :

- solange das Kind eine Lehre oder ein Studium absolviert ;
- solange ein Kind, das zu mindestens 70% im Sinne der IV invalid ist, nicht in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

19.4 Befreiung von der Bezahlung der Beiträge

¹ Im Falle vollständiger oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit des Versicherten infolge einer Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, die medizinisch anhand objektiver Symptome nachgewiesen ist, oder wenn der Versicherte als invalide im Sinne des IVG anerkannt ist, sind der Versicherte und der Arbeitgeber nach Ablauf der im Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist von der Bezahlung der Beiträge befreit.

² Die Befreiung von der Bezahlung der Beiträge wird gestützt auf den IV-Entscheid gewährt, unter Vorbehalt der Fälle, in denen dieser offensichtlich unhaltbar ist oder der Stiftung nicht eröffnet wurde. Läuft die im Vorsorgeplan vorgesehene Wartefrist ab, bevor der IV-Entscheid vorliegt, wird die Befreiung von der Beitragszahlung auf der Grundlage der von der Stiftung verlangten ärztlichen Zeugnisse und Untersuchungen vorläufig gewährt.

³ Eine Beitragsbefreiung wird in der obligatorischen BVG-Vorsorge und über dem gesetzlichen Minimum gewährt, auch wenn die Leistungen wegen eines Vorbehalts, einer Anzeigepflichtverletzung, bei einem Unfall oder in allen anderen analogen Fällen auf die BVG-Mindestleistungen beschränkt wurden.

⁴ Wird die Befreiung von der Beitragszahlung gewährt, alimentiert die Stiftung das Altersguthaben des Versicherten weiter entsprechend dem Vorsorgeplan, in Höhe der befreiten Altersgutschrift.

19.5 Gemeinsame Bestimmungen betreffend die Invalidenleistungen

¹ Die Invalidenleistungen, einschliesslich der Befreiung von der Bezahlung der Beiträge, werden im Verhältnis zum Invaliditätsgrad (IV-Grad) nach folgender Skala ausgerichtet:

- eine volle Rente, wenn der Versicherte zu mindestens 70% invalid ist ;
- Bei einem Invaliditätsgrad von 50-69% entspricht der prozentuale Anteil der Rente genau dem Invaliditätsgrad ;
- Bei einem Invaliditätsgrad von unter 50% gilt folgende Abstufung des Rentenanteils :

Invaliditätsgrad	Rentenanteil
40 %	25 %
41 %	27.5 %
42 %	30 %
43 %	32.5 %
44 %	35 %
45 %	37.5 %
46 %	40 %
47 %	42.5 %
48 %	45 %
49 %	47.5 %

Bei einem Invaliditätsgrad von unter 40% entsteht kein Anspruch auf Leistungen.

Eine bereits bestehende Invalidenrente wird erhöht, reduziert oder aufgehoben, wenn der Invaliditätsgrad nach Massgabe von Art. 17 Abs. 1 ATSG geändert wird. Die im BVG aufgeführten Übergangsbestimmungen zur Gesetzesänderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV) gelten analog.

² Die Auszahlung der Invalidenleistungen beginnt nach Ablauf der im Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist, frühestens jedoch mit Beginn eines Anspruchs auf eine IV-Rente.

³ Eine neue Wartefrist beginnt zu laufen, wenn der Versicherte während mindestens eines Jahres ohne Unterbrechung wieder voll erwerbsfähig ist.

⁴ Die Auszahlung der Invalidenleistungen wird so lange aufgeschoben, wie der Versicherte Lohn oder Taggelder bezieht, die den Lohn ganz oder teilweise ersetzen und die mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert worden sind.

⁵ Jegliche Veränderung des Grads der Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität, jeglicher neue Entscheid der IV, jegliche Veränderung der finanziellen Lage des Versicherten sowie jegliches andere neue Element führt zu einer Revision des Anspruchs auf die Invalidenleistungen.

⁶ Der Anspruch auf Invalidenleistungen erlischt:

- bei Wegfall der Invalidität;
- wenn der Grad der Invalidität unter 40% liegt;
- beim Tod des Versicherten;
- wenn der Versicherte das reglementarische Schlussalter erreicht.

⁷ Bei einer provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Artikel 26a BVG zahlt die Stiftung die ausgerichteten Leistungen weiter; diese werden jedoch gemäss den anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen koordiniert.

19.6 Mitwirkungspflicht

¹ Der Versicherte ist verpflichtet, zu kooperieren und der Stiftung alle nötigen Angaben zu liefern. Die Stiftung kann vom Versicherten verlangen, dass er einen Antrag bei der IV-Stelle einreicht und/oder dass er an jeglicher Massnahme mitwirkt, die seine berufliche, medizinische und soziale Wiedereingliederung fördert, einschliesslich von Massnahmen, die im Rahmen eines anderen Versicherungsverhältnisses oder von einem Partner der Stiftung ergriffen werden.

² Verweigert der Versicherte die Mitwirkung oder beschliesst die IV-Stelle, die Auszahlung der IV-Rente gemäss Art. 52a ATSG vorsorglich einzustellen, kann die Stiftung die Befreiung von der Bezahlung der Beiträge und/oder die Auszahlung der Rente sistieren oder sogar aufheben.

20. Allgemeine Bestimmungen zu den Leistungen

20.1 Nachweis und Überprüfung des Anspruchs auf Leistungen

- ¹ Die Leistungen werden nur ausgezahlt, wenn der Begünstigte alle von der Stiftung verlangten Belege für den Nachweis der Anspruchsberechtigung vorgelegt hat. Die Stiftung kann verlangen, dass Unterschriften auf Kosten des Begünstigten beglaubigt werden.
- ² Versicherte, Rentner und Anspruchsberechtigte sind gehalten, die Stiftung unverzüglich und jederzeit über jedes Element oder Ereignis zu informieren, das ihren Anspruch auf Leistungen beeinflussen kann.
- ³ Die Stiftung kann den Anspruch auf Leistungen jederzeit überprüfen und die weitere Auszahlung der Leistungen von einer Lebensbescheinigung abhängig machen.

20.2 Der Begriff "Lebenspartner"

- ¹ Die Todesfalleistungen zugunsten eines Lebenspartners werden nur dann ausgerichtet, wenn sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Der verstorbene Versicherte bzw. Rentner hatte unmittelbar vor dem Tod mit dem Hinterbliebenen eine mindestens fünf Jahre dauernde, ununterbrochene Lebensgemeinschaft gebildet, oder der Hinterbliebene muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen;
 - es besteht zwischen ihnen kein Verwandtschaftsverhältnis, das ein Ehehindernis darstellt;
 - der Versicherte bzw. Rentner und der Lebenspartner sind zum Zeitpunkt des Todes nicht anderweitig verheiratet;
 - der Lebenspartner bezieht keine andere Hinterlassenenleistung, sei es als überlebender Ehegatte oder als Lebenspartner.

20.3 Der Begriff "Kind"

- ¹ Als Kinder des Versicherten, die Anspruch auf eine Alters-Kinderrente, eine Invaliden-Kinderrente oder eine Waisenrente haben, gelten:
 - Kinder im Sinne von Artikel 252 ZGB;
 - Pflegekinder im Sinne von Artikel 49 AHVV.

20.4 Form der Leistungen

- ¹ Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden grundsätzlich in Form einer Rente ausgerichtet.
- ² Die Stiftung richtet anstelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Rente unter den in Artikel 37 Absatz 3 BVG genannten Prozentsätzen liegt.
- ³ Vorbehaltlich von Artikel 17.6.bis Absatz 8 muss der Versicherte, der anstelle der Altersrente eine volle oder teilweise Kapitalauszahlung wünscht (wobei diese mindestens ein Viertel betragen muss), diese Entscheidung schriftlich mindestens vor Beginn des Rentenanspruchs geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Entscheidung unwiderruflich. Bei einer Teilpensionierung kann nur zweimal eine Kapitalauszahlung beantragt werden. Bei verheirateten Versicherten ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.
- ⁴ Mit der Kapitalauszahlung erlischt im selben Umfang der Anspruch auf andere Leistungen, insbesondere auf Alters-Kinderrenten und allfällige künftige Todesfalleistungen.
- ⁵ Vorbehaltlich von Absatz 2 kann eine Altersleistung, die eine laufende Invalidenleistung (Invalidenrente oder Befreiung von der Beitragszahlung) ablöst, nicht in Form einer Kapitalabfindung ausbezahlt werden.
- ⁶ Hinterlassene Ehegatten und geschiedene Ehegatten sowie hinterlassene Lebenspartner können vor der Auszahlung der ersten Rente schriftlich beantragen, dass ihnen anstelle der Rente die gesamte Leistung als Kapital ausgezahlt wird. Die Stiftung bestimmt den Kapitalbetrag anhand ihrer versicherungsmathematischen Grundlagen oder gegebenenfalls derjenigen ihres Versicherers, die zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten gelten.

20.5 Überentschädigung

¹ Die Stiftung kann in der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss BVG und in der überobligatorischen Vorsorge die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen aufgrund von Artikel 24 BVV 2 zu berücksichtigenden Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen jährlichen Verdiensts übersteigen.

² Was die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen der Vorsorge ausserhalb des BVG betrifft, kann die Stiftung die ausgezahlten Leistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen aufgrund von Artikel 24 BVV 2 zu berücksichtigenden Einkünften 90% des massgeblichen Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder zum Zeitpunkt des Todesfalls übersteigen.

³ Versicherte, Rentner und Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, der Stiftung unaufgefordert sämtliche Einkünfte und Leistungen zu melden, die eventuell zu berücksichtigen sind, sowie jegliche Änderung des Familienstands und der finanzielle Verhältnisse.

⁴ Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

20.6 Koordination mit der Unfall- und der Militärversicherung

¹ Eine Vorsorgedeckung für Unfall besteht nur, wenn sie im Vorsorgeplan vorgesehen ist. Andernfalls ist der Umfang der versicherten Leistungen, einschliesslich des Betrags der erweiterten Ehegattenrente oder der Lebenspartnerrente, wenn diese im anwendbaren Vorsorgeplan vorgesehen sind, auf die vom BVG vorgesehenen Mindestleistungen beschränkt; hiervon nicht betroffen sind die Befreiung von der Beitragszahlung, das Zusatztodesfallkapital bei Unfall sowie die Rückerstattung des geäußneten Altersguthabens, das nicht für die Finanzierung anderer Todesfalleleistungen eingesetzt wird.

² Die ausgerichteten Leistungen werden gemäss den anwendbaren Bestimmungen zur Überentschädigung gekürzt, wenn die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für denselben Versicherungsfall zahlungspflichtig werden.

³ Die Vorsorgeeinrichtung gleicht verweigerte oder gekürzte Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese Versicherungen ihre Leistungen gestützt insbesondere auf die Artikel 21 ATSG, 20 Abs. 2ter und 2quater, 37 und 39 UVG sowie 47, 65 und 66 MVG gekürzt oder verweigert haben.

20.7 Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden

¹ Wenn die AHV oder die IV ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil der Versicherte sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt, kann die Stiftung ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen.

20.8 Subrogation

¹ Gegenüber einem Dritten, der für die Invalidität oder den Todesfall haftet, tritt die Stiftung zum Zeitpunkt des Eintretens des versicherten Ereignisses bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten, des Rentners und der übrigen Anspruchsberechtigten ein.

² Die Stiftung kann von dem Versicherten, dem Rentner oder von den sonstigen Anspruchsberechtigten eine schriftliche Abtretungserklärung für die Leistungen im überobligatorischen Bereich sowie in der beruflichen Vorsorge ausserhalb des BVG verlangen.

³ Erfolgt keine Abtretung, ist die Stiftung berechtigt, ihre Leistungen zu sistieren.

⁴ Wenn es sich durch Verschulden des Versicherten, des Rentners bzw. der sonstigen Anspruchsberechtigten als unmöglich erweist, Haftpflichtansprüche gegenüber einem haftbaren Dritten geltend zu machen, kann die Stiftung ihre Leistungen verweigern oder herabsetzen.

20.9 Abtretung, Verpfändung, Verrechnung

¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung.

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

20.10 Zahlung der Renten

- ¹ Die Renten werden monatlich gezahlt.
- ² Unter Vorbehalt der Invalidenrente wird die Rente für den Monat, in welchem der Anspruch erlischt, voll ausbezahlt.
- ³ Die Zahlung der Invalidenrente endet gleichzeitig mit dem Anspruch auf diese Rente.
- ⁴ Auf fällig gewordene Leistungen werden Verzugszinsen zum von der Stiftung festgelegten Satz gezahlt, allerdings frühestens nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruchsberechtigte seine Forderung geltend gemacht hat, und sofern er seiner Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist.

20.11 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

- ¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Begünstigte gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
- ² Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf von drei Jahren, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

20.12 Indexierung der Renten

- ¹ Für die obligatorische berufliche Vorsorge und die über das gesetzliche Minimum hinausgehende Vorsorge, werden die Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, entsprechend den Vorschriften des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst, bis der Rentner oder Anspruchsberechtigte das Referenzalter erreicht hat. Wenn der Betrag der ausgerichteten Rente die Mindestleistungen gemäss BVG übersteigt, wird – eine Sonderregelung des Vorsorgeplans vorbehalten – die Indexierung nur für den Teil der Rente gewährt, der den Mindestleistungen gemäss BVG entspricht.
- ² Andere, dieser Regel nicht unterworfenen Renten sowie die Altersrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Teuerung angepasst.
- ³ Eine zusätzliche Indexierung kann gewährt werden, wenn sie finanziert wird.
- ⁴ Anstelle einer Indexierung kann die Stiftung auch beschliessen, eine einmalige Zulage auszurichten.

20.13 Erfüllungsort

- ¹ Der Erfüllungsort für die Zahlung der Leistungen der Stiftung ist der schweizerische Wohnsitz des Rentners oder Anspruchsberechtigten oder ihres gesetzlichen Vertreters.
- ² Der Rentner oder Anspruchsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter kann beantragen, dass andere Modalitäten vorgesehen werden, sofern er die damit verbundenen Kosten und Risiken übernimmt.

20.14 Verjährung

- ¹ Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern der Versicherte im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Stiftung nicht verlassen hat.
- ² Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Im Übrigen gelten die Artikel 129 bis 142 OR.

20.15 Scheidung

- ¹ Im Falle einer Scheidung entscheidet das Gericht über die Teilung der während der Ehe erworbenen beruflichen Vorsorge. Die Stiftung erteilt dem Versicherten oder dem Scheidungsrichter auf Anfrage die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte.
- ² Der Versicherte hat die Möglichkeit, der Teil der Austrittsleistung, der an den ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragen wurde, wieder einzukaufen. Bei Arbeitsunfähigkeit oder nach Austritt aus der Stiftung ist ein solcher Wiedereinkauf nicht mehr möglich.
- ³ Wenn das erworbene Altersguthaben bei der Berechnung von Altersleistungen einbezogen wird, dann bewirkt die Übertragung eines Betrags an den ausgleichsberechtigten Ehegatten eine entsprechende Reduktion der versicherten Leistungen.
- ⁴ Ist der Altersvorsorgefall während des Scheidungsverfahrens eingetreten, so bewirkt die Übertragung eines Betrags an den ausgleichsberechtigten Ehegatten eine entsprechende Reduktion der ausgerichteten Altersrente. Die Reduktion wird auf der Grundlage der Parameter berechnet, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Rente gelten. Der Anteil der Altersrente, der während des Scheidungsverfahrens ausgerichtet wurde und die reduzierte Altersrente übersteigt, wird hälftig zwischen den beiden Ehegatten aufgeteilt und bewirkt eine weitere Reduktion der ausgerichteten Rente bzw. des an den ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragenen Betrags.
- ⁵ Bei Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Alters- oder Invaliden-Kinderrenten sowie sich daraus eventuell ergebende Waisenrenten sind vom Ausgleich bei der beruflichen Vorsorge nach Artikel 124 und 124a ZGB nicht betroffen. Leistungen, die nach einem Ausgleich bei der beruflichen Vorsorge entstehen, werden auf der Grundlage der neuen versicherten und/oder ausgerichteten Leistungen ermittelt.
- ⁶ Im Fall der Teilung einer Altersrente kann für den Rentenanteil, der dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wird, ein Kapitalübertrag an dessen Vorsorgeeinrichtung oder an eine Freizügigkeitseinrichtung erfolgen. Die Stiftung legt den Kapitalbetrag im Einklang mit ihren versicherungstechnischen Grundlagen fest. Erfolgt kein Kapitalübertrag, so wird der Rentenanteil in eine lebenslange Rente für den geschiedenen Ehegatten umgewandelt. Die lebenslange Rente des geschiedenen Ehegatten bewirkt keine Ansprüche auf Kinder- oder auf Hinterbliebenenleistungen. Sie wird im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgerichtet.
- ⁷ Im Falle einer Teilung des Altersguthabens und/oder der Altersrente werden die Mindestleistungen gemäss BVG neu berechnet.

IV. AUSTRITTSLEISTUNG

21. Anspruch auf die Austrittsleistung

- ¹ Verlässt der Versicherte die Stiftung vor Eintreten eines Vorsorgefalls, hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- ² Der Betrag der Austrittsleistung wird gemäss Artikel 15 und 17 FZG bestimmt. Die Austrittsleistung ist gleich der höheren der beiden Berechnungen. Im Falle einer Unterdeckung ist der in Artikel 17 FZG vorgesehene Zinssatz gleich dem Zinssatz des geäuften Altersguthabens. Das in Artikel 15 BVG definierte Altersguthaben ist auf jeden Fall gewährleistet.
- ³ Im Einverständnis mit dem Arbeitgeber behält sich die Stiftung das Recht vor, Artikel 7 FZG anzuwenden.
- ⁴ Die Stiftung stellt dem austretenden Versicherten eine detaillierte Abrechnung über die Austrittsleistung aus.
- ⁵ Die Austrittsleistung wird gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verzinst.

22. Übertragung der Austrittsleistung

- ¹ Tritt der Versicherte einer neuen Vorsorgeeinrichtung bei, wird die Austrittsleistung an diese überwiesen.
- ² Tritt der Versicherte keiner neuen Vorsorgeeinrichtung bei, muss er der Stiftung angeben, in welcher zulässigen Form er den Vorsorgeschutz erhalten will.
- ³ Unterbleibt eine solche Angabe, überträgt die Stiftung die Austrittsleistung frühestens sechs Monate, aber spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall an die Auffangeinrichtung.
- ⁴ Muss die Stiftung nach Übertragung der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung Hinterbliebenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, muss ihr diese Austrittsleistung in dem Umfang zurückgezahlt werden, der für die Zahlung der Leistungen nötig ist. Ohne Rückzahlung werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

23. Barauszahlung der Austrittsleistung

- ¹ Auf Antrag des austretenden Versicherten zahlt die Stiftung die Austrittsleistung im Rahmen von Artikel 5 FZG bar aus, d.h. in folgenden Fällen:
 - wenn er die Schweiz endgültig verlässt; vorbehalten bleiben die Einschränkungen aufgrund der Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten des EFTA-Abkommen, und des Zusatzabkommens mit dem Fürstentum Liechtenstein;
 - wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - wenn die Austrittsleistung weniger als der reglementarische Jahresbeitrag des Versicherten beträgt.
- ² Bei verheirateten Versicherten kann die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten erfolgen.
- ³ Kann diese Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann der Versicherte das Zivilgericht anrufen.

V. WOHNHEIGENTUMSFÖRDERUNG

24. Wohneigentumsförderung

- ¹ Der Versicherte kann innerhalb des gesetzlichen Rahmens eine vorzeitige vollständige oder teilweise Auszahlung des geäuften Altersguthabens beantragen oder seinen Anspruch auf Leistungen verpfänden, um Wohneigentum für den eigenen Bedarf zu erwerben.
- ² Die Grundsätze für den Vorbezug und die Verpfändung werden in einem separaten Reglement festgehalten.

VI. FINANZIERUNG

25. Mittel der Stiftung

- ¹ Die Mittel der Stiftung bestehen aus dem Anfangsvermögen, den Beiträgen und Einzahlungen der Arbeitgeber und der Versicherten, sonstigen Zahlungen, allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen, den Leistungen und den Überschussbeteiligungen aus abgeschlossenen Versicherungsverträgen sowie aus dem Vermögensertrag.
- ² Über allfällige freie Mittel wird für jeden Arbeitgeber ein separates Konto geführt.

26. Beiträge

26.1 Art und Betrag

- ¹ Die Stiftung kann folgende Grundbeiträge einfordern:
 - Sparbeitrag;
 - Risiko- und Teuerungsbeitrag;
 - Kostenbeitrag;
 - Sicherheitsfondsbeitrag.
- ² Neben den Grundbeiträgen kann die Stiftung in den im vorliegenden Vorsorgereglement definierten Fällen einen Sanierungsbeitrag zur Behebung der Unterdeckung sowie einen Beitrag zur Finanzierung der Umwandlung in eine Rente einfordern.
- ³ Falls die Grundbeiträge und das reglementarische Altersguthaben eines Versicherten nicht genügen, um die gesetzlichen Mindestleistungen zu finanzieren, erhebt die Stiftung zusätzlich zu den Grundbeiträgen Ergänzungsbeiträge.
- ⁴ Vorsorgeplan legt die geschuldeten Beiträge und die Berechnungsmodalitäten fest.

26.2 Aufteilung

- ¹ Die Aufteilung der Beiträge wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- ² Der Arbeitgeber übernimmt mindestens die Hälfte der Gesamtfinanzierung.

26.3 Zahlung

- ¹ Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt gleichzeitig mit der Deckung und endet mit dem Tod des Versicherten oder seiner Pensionierung, spätestens jedoch, wenn er aus der Stiftung austritt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Weiterversicherung, den Aufschub der Altersleistungen und die Befreiung von der Bezahlung der Beiträge bei Invalidität.
- ² Vorbehaltlich von Artikel 17.6.bis schuldet der Arbeitgeber der Stiftung die gesamten Beiträge. Er zieht den Beitragsanteil des Versicherten vom Lohn ab.
- ³ Der Arbeitgeber zahlt die geschuldeten Beiträge an die Stiftung; der Zahlungsrhythmus wird im Anschlussvertrag festgelegt. Bei der Weiterführung der Versicherung gemäss Artikel 17.6.bis des vorliegenden Reglements entrichtet der Versicherte die fälligen Beiträge monatlich.
- ⁴ Im Falle eines Verzugs schuldet der Arbeitgeber Verzugszinsen von 5% pro Jahr sowie Inkassokosten. Die Stiftung informiert überdies den Vorstand des Vorsorgewerks sowie die Aufsichtsbehörde.
- ⁵ Gleichzeitig kann die Stiftung jederzeit den Anschlussvertrag wegen Zahlungsverzugs auf das Ende des Monats kündigen, der auf das Sendungsdatum der Mahnung folgt.

27. Beitragsreserve

- ¹ Innerhalb der gesetzlichen Grenzen kann der Arbeitgeber eine Beitragsreserve bilden.
- ² Die Beitragsreserve wird für jeden Arbeitgeber gesondert geführt; eine Rückerstattung an den Arbeitgeber ist nicht möglich. Die Verzinsungskonditionen werden von der Stiftung festgelegt.

28. Sicherheitsfonds

- ¹ Die Stiftung ist dem Sicherheitsfonds angeschlossen. Sie zahlt den vom Bundesrat festgelegten Beitrag ein.
- ² Die Zuschüsse des Sicherheitsfonds werden entsprechend den von der Stiftung festgelegten Modalitäten verwendet.

29. Sanierungsmassnahmen

29.1 Zeitlich begrenzte Unterdeckung

- ¹ Die Stiftung bestimmt für jedes Vorsorgewerk separat einen Deckungsgrad und den Betrag einer allfälligen Unterdeckung, entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- ² Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn:
 - sichergestellt ist, dass die vom BVG vorgesehenen Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können
 - die Stiftung Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben
- ³ Bei Unterdeckung muss die Stiftung die Aufsichtsbehörde, den Vorstand des Vorsorgewerks, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über ergriffene Massnahmen informieren.

29.2 Massnahmen bei Unterdeckung

- ¹ Die Stiftung bzw. das Vorsorgewerk muss die Unterdeckung selbst beheben. Der Sicherheitsfonds tritt erst dafür ein, wenn die Stiftung bzw. das Vorsorgewerk zahlungsunfähig ist.
- ² Die Stiftung ergreift verhältnismässige und auf die Situation des Vorsorgewerks abgestimmte Massnahmen, um die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Sie können bei Vorsorgewerken, die dieses System anwenden, je nach Kohorte unterschiedlich ausgestaltet werden. Der Vorstand des Vorsorgewerks kann weitergehende Sanierungsmassnahmen vorschlagen. Die Stiftung kann eine Änderung des Vorsorgeplans bei einer Unterdeckung ablehnen, insbesondere wenn die Änderung einen negativen Einfluss auf die Fähigkeit des Vorsorgewerks hat, die Unterdeckung zu beheben.
- ³ Als Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung kann die Stiftung insbesondere beschliessen, den Zinssatz für das Altersguthaben innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu senken oder sogar auf das gesamte Altersguthaben eine Nullverzinsung anzuwenden. Die Stiftung kann ferner dem Arbeitgeber gestatten, Beitragsreserven mit Verwendungsverzicht zu bilden. Über diese wird für jeden Arbeitgeber ein gesondertes Konto geführt. Ferner kann sie dem Arbeitgeber zusätzliche Einzahlungen gestatten.
- ⁴ Wenn diese Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Stiftung folgendes beschliessen, solange die Unterdeckung anhält:
 - beim Arbeitgeber und bei den Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung zu erheben. Diese Beiträge werden im gleichen Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt wie die Grundbeiträge.
 - von den Rentnern zur Behebung der Unterdeckung einen Beitrag auf die Leistungen zu erheben, die die obligatorische Vorsorge übersteigen oder im ausserobligatorischen Bereich liegen. Dieser Beitrag wird von den laufenden Renten abgezogen. Er darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Der bei Entstehen des Rentenanspruchs errechnete Rentenbetrag bleibt stets gewährleistet.
- ⁵ Erweisen sich die in Absatz 4 genannten Massnahmen als ungenügend, kann die Stiftung beschliessen, während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während 5 Jahren, den in Artikel 15 Absatz 2 BVG vorgesehenen Mindestzinssatz zu unterschreiten; diese Unterschreitung darf höchstens 0,5% betragen.

VII. WECHSEL DER VORSORGEINRICHTUNG UND TEILLIQUIDATION

30. Kündigung des Anschlussvertrages

¹ Wird der Anschlussvertrag gekündigt und besteht keine Vereinbarung mit der Stiftung über den Verbleib der Rentner und die Weiterzahlung der laufenden Renten, werden die auf diese Renten entfallenden mathematischen Reserven an die neue Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers überwiesen.

² Der Anschlussvertrag gilt weiter für die Personen, deren Renten weiterhin durch die Stiftung ausgerichtet werden.

31. Übernahme der Rentner

¹ Beim Anschluss eines neuen Arbeitgebers übernimmt die Stiftung die Zahlung der laufenden Renten von Rentner und gemeldeter Anspruchsberechtigter nur, wenn eine schriftliche Vereinbarung zwischen der alten Vorsorgeeinrichtung, dem Arbeitgeber und der Stiftung abgeschlossen wird, die die Modalitäten dieser Übernahme regelt.

32. Teilliquidation

¹ Die Bedingungen und das Verfahren für eine Teilliquidation werden in einem separaten Reglement festgehalten.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

33. Streitigkeiten

¹ Das vom Kanton gemäss Artikel 73 BVG bezeichnete Gericht ist für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Stiftung, dem Arbeitgeber, den Versicherten und den Anspruchsberechtigten über die Anwendung dieses Reglements zuständig.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde.

³ Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, in dem der Versicherte angestellt war.

34. Änderung des Reglements und des Vorsorgeplans

¹ Die Stiftung kann das vorliegende Reglement, einschliesslich seines Anhangs, jederzeit unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ändern. Gegebenenfalls erlässt sie die nötigen Übergangsbestimmungen.

² Bei einer Änderung des Vorsorgeplans und unter Vorbehalt einer gegenteiligen Bestimmung in demselben werden die Invalidenleistungen gemäss dem Vorsorgeplan ausgerichtet, der zu dem Zeitpunkt in Kraft war, als die zur Invalidität führende Arbeitsunfähigkeit eintrat. Der Vorsorgeplan, gemäss welchem Invaliden- oder Altersleistungen ausgerichtet werden, ist ebenfalls für die darauf folgenden Todesfallleistungen massgebend.

35. Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement wurde am 30. November 2023 auf dem Schriftweg angenommen und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

I. ANHANG ZUM VORSORGEREGLEMENT

UMWANDLUNGSSÄTZE PROFELIA

UMHÜLENDE UMWANDLUNGSRATE

MÄNNER & FRAUEN

Jahrgang	Rentenalter												
	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
1954												6.600	6.750
1955											6.300	6.450	6.600
1956										5.900	6.150	6.300	6.450
1957									5.750	5.900	6.050	6.200	6.350
1958 und folgende	4.500	4.650	4.800	4.950	5.100	5.250	5.400	5.600	5.750	5.900	6.050	6.200	6.350

BVG-UMWANDLUNGSSÄTZE

MÄNNER

Jahrgang	Rentenalter												
	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
1954												7.400	7.550
1955											7.250	7.400	7.550
1956										7.100	7.250	7.400	7.550
1957									6.950	7.100	7.250	7.400	7.550
1958 und folgende	5.750	5.900	6.050	6.200	6.350	6.500	6.650	6.800	6.950	7.100	7.250	7.400	7.550

BVG-UMWANDLUNGSSÄTZE

FRAUEN

Jahrgang	Rentenalter												
	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
1954												7.550	7.700
1955											7.400	7.550	7.700
1956										7.250	7.400	7.550	7.700
1957									7.100	7.250	7.400	7.550	7.700
1958								6.950	7.100	7.250	7.400	7.550	7.700
1959							6.800	6.950	7.100	7.250	7.400	7.550	7.700
1960						6.650	6.800	6.950	7.100	7.250	7.400	7.550	7.700
1961					6.463	6.613	6.763	6.913	7.063	7.213	7.363	7.513	7.663
1962				6.275	6.425	6.575	6.725	6.875	7.025	7.175	7.325	7.475	7.625
1963			6.088	6.238	6.388	6.538	6.688	6.838	6.988	7.138	7.288	7.438	7.588
1964 und folgende	5.750	5.900	6.050	6.200	6.350	6.500	6.650	6.800	6.950	7.100	7.250	7.400	7.550